

# Satzung

## des

### TSC Isernhagen-Süd e.V.

#### I. Allgemeines

##### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) *Der Verein führt den Namen „TSC Isernhagen-Süd e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hannover-Isernhagen-Süd. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.*
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., sowie seiner Gliederungen und Verbände, die für die im Verein betriebenen Sportarten zuständig sind und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

##### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Er kann sich in Abteilungen gliedern, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Abteilungen können bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes neu errichtet oder aufgehoben werden.

#### II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

##### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat:
  1. Ordentliche Mitglieder
  2. Kinder und jugendliche Mitglieder
  3. Passive Mitglieder
  4. Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie zahlen den vollen Vereinsbeitrag, soweit nicht für besondere Gruppen (z. B. Ehepaare, Familien, Auszubildende, Schüler, Studenten) eine Ermäßigung festgesetzt ist.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die aus der Satzung, dem Vereinszweck und aus der Vereinsgemeinschaft sich ergebenden Pflichten haben sie nach bestem Können zu erfüllen.
- (4) Kinder und jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.
- (5) Kinder und jugendliche Mitglieder haben kein Wahlrecht. Hinsichtlich der sportlichen Betätigung haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Sie sind beitragsfrei.
- (7) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (8) Passive Mitglieder sind alle ordentlichen bzw. Kinder und jugendlichen Mitglieder, die sich zeitweise, mindestens für ein Jahr, vom Spielbetrieb abmelden. Sie zahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag.
- (9) Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- (10) Alle Mitglieder des TSC (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) zahlen für ihre Mitgliedschaft im Verein einen jährlichen Beitrag. Die Höhe dieses Jahresbeitrages ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
- (11) Ein Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen kann jeweils nur zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres erfolgen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kinder und jugendliche Mitglieder werden mit Zustimmung der Erziehungs-berechtigten aufgenommen. Die Zustimmung wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erteilt.
- (3) Über eine Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung einer Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Sie ist endgültig.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt
  2. durch Tod
  3. durch Ausschluss
  
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden. Ist das Mitglied beschränkt geschäftsfähig, insbesondere noch minderjährig, ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten und nur rechtzeitig, wenn sie bis zum 30. September dem Vorstand des Vereins zugegangen ist.  
Von der Austrittserklärung und dem Ende der Mitgliedschaft unberührt bleiben etwaige noch ausstehende Verpflichtungen des ausscheidenden Mitgliedes dem Verein gegenüber bis zu ihrer Erfüllung bestehen. Dies gilt auch für etwa bereits beschlossene Sonderbeiträge, auch wenn solche ganz oder teilweise erst nach Beendigung der Mitgliedschaft fällig sind.
  
- (3) Beim Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr).
  
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) länger als 6 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und sie trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht beglichen hat.
  - b) vorsätzlich den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt und damit das Ansehen des Vereins schädigt.
  
- (5) Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es:  
  
im Wiederholungsfall trotz Verwarnung oder Verweis den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt und gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
  
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
  
- (7) Die Entscheidung ist dem Betroffenen in Form eines schriftlichen Ausschlussbescheides unter Angabe der Gründe und des zulässigen Rechtsbehelfs unter Einschreiben mitzuteilen.
  
- (8) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides hiergegen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde ist in der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Bei erfolgreicher Beschwerde sind die rückständigen Beiträge nachzuzahlen.
  
- (9) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III. Vorstand

#### § 6 Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung eine zweijährige Amtsdauer beschlossen wird. Notwendig werdende Ersatzwahlen sind auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzender
  - stellv. Vorsitzender
  - Finanzvorstand
  - Sportwart
  - Jugendwart
  - Technischer Wart
  - *Social Media-Beauftragter*
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Finanzvorstand. Der Verein wird in der nachfolgenden Reihenfolge von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten:
  - Vorsitzender / stell. Vorsitzender
  - Vorsitzender / Finanzvorstand (bei Verhinderung des stell. Vorsitzenden)
  - stellv. Vorsitzender / Finanzvorstand (bei Verhinderung des Vorsitzenden)
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verwaltungsarbeit und führt die erforderlichen Verhandlungen. Im Falle der Verhinderung wird er durch den stellv. Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der stellv. Vorsitzende überwacht und koordiniert den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Sein Vertreter ist der Vorsitzende.
- (6) Der Finanzvorstand stellt den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr auf, verwaltet Geldvermögen des Vereins und ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Sein Vertreter ist der Vorsitzende.
- (7) Fällt eines der übrigen Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand für die Zeit des Ausfalls eine Ersatzkraft bestellen.
- (8) Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb zuständig.
- (9) Der Jugendwart betreut die Jugendgruppen.
- (10) Der technische Wart ist für Funktionsfähigkeit der Sportanlagen zuständig.
- (11) *Der Social Media – Beauftragte pflegt die digitalen Medien und Kommunikationswege*
- (12) Der gesamte Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend

zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wiederwahl eines der beiden Prüfer ist nur für ein weiteres Jahr zulässig.

## **§ 8 Strafrecht des Vorstandes**

- (1) Der erweiterte Vorstand kann folgende Strafen, nachdem der Betroffene angehört wurde, verhängen:
  - 1) Verwarnung
  - 2) Verweis
  - 3) vorübergehenden Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
  - 4) Ausschluss aus dem Verein (§ 5, Abs. 4)
- (2) Jede verhängte Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die unter 1) bis 3) aufgeführten Strafen ist eine Beschwerde nicht möglich.

## **IV. Finanzwesen**

### **§ 9 Allgemeines**

- (1) Die für den Vereinsbetrieb entstehenden Kosten werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein dient nur gemeinnützigen Zwecken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10 Haushaltsführung**

- (1) Der Finanzvorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag über die im laufenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vor. Über den Haushaltsvoranschlag beschließt die Mitgliederversammlung. Der Haushaltsvoranschlag ist hinsichtlich der Zweckbestimmung der einzelnen Beträge aufzugliedern.
- (2) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Der Haushaltsvoranschlag ist Grundlage der Wirtschaftsführung des Vorstandes. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn durch entsprechende Einnahmen Deckung vorhanden ist. Veranschlagte Ausgabenbeträge dürfen nur überschritten werden, wenn die Einnahmen den veranschlagten Betrag entsprechend übersteigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in einem Haushaltsplan den Verwendungszweck von bestimmten Einnahmen und Zweck oder die Höhe bestimmter Ausgaben festlegen. Zu einer Zweckbestimmung aufgebrauchte Mittel dürfen dann nicht für eine andere Zweckbestimmung verwendet werden; im Geschäftsjahr erforderlich werdende Änderungen sind von einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 11 Darlehensaufnahme**

- (1) Kann der Haushalt durch ordentliche Einnahmen (Beiträge, Spenden, Aufnahmegebühren, Zinserträge, sonstige nicht rückzahlbare Zuschüsse) nicht ausgeglichen werden, und werden zum Ausgleich notwendige Beitragserhöhungen oder Sonderumlagen nicht beschlossen, so kann für dessen Ausgleich eine Darlehensaufnahme erfolgen.
- (2) Eine Darlehensaufnahme, die nicht im Haushaltsvoranschlag vorgesehen ist, ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich und nur dann, wenn die Absicht des Ausgleichs des Haushalts durch Darlehen in der Ladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist.

## **§ 12 Beiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31.03. ohne Rechnungsstellung fällig und zahlbar.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit in begründeten Fällen Beitragsstundungen oder Erlass von Mahnungszuschlägen aussprechen sowie bei bedürftigen Mitgliedern Beitragsermäßigungen oder Beitragserlass festsetzen.

## **§ 13 Ausgabenbefugnis**

Über Ausgaben muss jeweils zu zweit, durch den Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und/oder den Finanzvorstand entschieden werden.

# **V. Versammlungen**

## **§ 14 Mitgliederversammlungen**

- (1) Alljährlich im Januar oder Februar ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Email oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Medium (öffentliche Homepage [www.tsc-isernhagen-sued.de](http://www.tsc-isernhagen-sued.de)) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. *Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine Präsenzveranstaltung im Clubhaus des TSC. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei wird Vereinsmitgliedern ermöglicht, ohne Anwesenheit an der Versammlung teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.* In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
  - 1) Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - 2) Entlastung des Vorstandes
  - 3) Neuwahlen, soweit notwendig
  - 4) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 5) Anträge
  - 6) Verschiedenes
- (2) Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann

zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ihnen von der Versammlung die Dringlichkeit zuerkannt wird.

- (3) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende) und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung, die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (5) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand i.S. des § 6 Abs. 3 kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Versammlung.
- (2) Der gleiche Vorstand muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie 30 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. In der gemäß § 14 Abs. 1 zu erfolgenden Mitteilung sind die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen aufzuführen.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck vom Vorstand besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sie bestimmt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kindergarten St. Philippus-Kirchengemeinde, Hannover-Isernhagen Süd, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.